

Vereinsatzung der Arbeitsgemeinschaft Notfallmedizin Fürth e. V.



Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft Notfallmedizin Fürth hat die Aufgabe die Akutversorgung von Patienten, vor allem in der Stadt Fürth und im Landkreis Fürth, durch das Anbieten von Aus-, Fort- und Weiterbildungen, konzeptionelle Arbeit und durch die Beratung von Einrichtungen des Gesundheitswesens zu verbessern.

Die optimale medizinische Versorgung von akut erkrankten und verletzten Personen kann nur sichergestellt werden, wenn alle beteiligten Organisationen und Einrichtungen miteinander vernetzt sind und optimal zusammenarbeiten. Zahlreiche Studien und Erfahrungsberichte der vergangenen Jahre aus dem In- und Ausland zeigen, dass die Überlebensrate von schwerverletzten Unfallopfern und Personen mit Herz-Kreislauf-Stillstand signifikant steigt, wenn die Rettungskette lückenlos funktioniert und Rettungskräfte, Klinikpersonal und niedergelassene Ärzte professionell und unvoreingenommen zusammenarbeiten.

Die Arbeitsgemeinschaft Notfallmedizin Fürth hat die Aufgabe, die Schnittstellen zwischen den Beteiligten zu schaffen und/oder zu verbessern. Dies soll erreicht werden durch eine verbesserte Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter und durch die Optimierung der zur Verfügung stehenden Ausrüstung. Darüber hinaus soll im Rahmen von Arbeitsaufträgen wissenschaftliche Arbeit, Studien und Forschung betrieben werden, mit dem Ziel die Region Stadt und Landkreis Fürth als Kompetenzzentrum im Bereich der medizinischen Akutversorgung zu etablieren. Hierzu werden Partnerschaften mit universitären Einrichtungen und Instituten angestrebt. Die Ergebnisse der eignen Arbeit ebenso wie neue Entwicklungen in der Notfallmedizin auf nationaler und internationaler Ebene, sollen im Rahmen von Kongressen, Fachtagungen sowie durch spezifische Fortbildungsveranstaltungen einem breiten Fachpublikum vorgestellt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft Notfallmedizin Fürth hat darüber hinaus die Aufgabe, Einrichtungen des Gesundheitswesens hinsichtlich Qualitätsmanagement, Mitarbeiterentwicklung und die Zusammenarbeit im Team (Team und Crew Ressource Management) zu beraten und zu unterstützen.

Die Arbeitsgemeinschaft Notfallmedizin Fürth arbeitet ohne kommerziellen Hintergrund.

§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Notfallmedizin Fürth", nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Stein (bei Nürnberg) im Landkreis Fürth.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ständige Verbesserung der notfallmedizinischen Versorgung, vor allem im Gebiet der Kreisverwaltungsbehörden Stadt und Landkreis Fürth. Dies wird erreicht durch die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Rettung aus Lebensgefahr, des Katastrophenschutzes und der Unfallverhütung.
- (2) Zur Durchführung des Vereinszwecks nutzt der Verein seine Mitgliederstruktur sowie die Anbindung an das Bayerische Rote Kreuz Kreisverband Fürth, an die Berufsfeuerwehr Fürth, an die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt und des Landkreises Fürth, an das Klinikum Fürth, den Verein Notärzte Fürth e. V., die Kreisverwaltungsbehörden Stadt Fürth und Landkreis Fürth, die Organisatorischen Leiter Rettungsdienst und Katastrophenschutz der Stadt und des Landkreises Fürth, die Leitenden Notärzte Stadt und Landkreis Fürth sowie an die Interessengemeinschaften der niedergelassenen Ärzte in der Stadt und im Landkreis Fürth.

Es sollen Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für die in der Versorgung von Akutpatienten Tätigen durchgeführt werden. Durch Öffentlichkeitsarbeit sollen der Bevölkerung die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft näher gebracht werden. Durch konzeptionelle Arbeit sollen Strategien zur Verbesserung der notfall- und akutmedizinischen Versorgung

Vereinsatzung der Arbeitsgemeinschaft Notfallmedizin Fürth e. V.

erarbeitet werden, Qualitätsmanagement im Rettungswesen gemeinsam mit allen Beteiligten ermöglicht, gefördert und beratend begleitet werden.

- (3) Die Ergebnisse der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft Notfallmedizin Fürth sollen publiziert werden und allen Interessierten zur Verfügung stehen. Eine Zusammenarbeit mit anderen nationalen wie internationalen Organisationen, die im Bereich der Notfallmedizin aktiv sind, wird angestrebt.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft Notfallmedizin Fürth unterstützt engagierte und begabte junge Menschen durch Stipendien und andere Unterstützungsprogramme auf dem Weg ins Berufsleben und im Rahmen ihrer Ausbildung.

§3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften in der Stadt oder im Landkreis Fürth mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar entsprechend dem in §2 festgelegten Vereinszweck zu verwenden.

§4 - Erwerb und Rechtsstellung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die durch ihre berufliche, wissenschaftliche oder ehrenamtliche Tätigkeit den Vereinszweck aktiv unterstützen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (4) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck im Rahmen ihrer institutionellen, logistischen oder finanziellen Möglichkeiten zu unterstützen. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (5) Fördernde Mitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Fördernde Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, wenn ein Beitragssatz für fördernde Mitglieder festgelegt oder dessen Höhe geändert wird (§10, Absatz 5, Satz 3).
- (6) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser wird durch eine Beitragsordnung festgelegt.

§5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Mitgliedern durch den Tod,
 - bei juristischen Mitgliedern durch deren Auflösung,
 - durch Austritt oder
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins gröblich zuwider handelt oder wenn es mit der Zahlung seines Beitrags trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung binnen einer Frist von einem Monat zu geben. Soll der Ausschluss wegen Nichtzahlung des Beitrages erfolgen, so darf er erst erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vereinsatzung

der Arbeitsgemeinschaft Notfallmedizin Fürth e. V.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ebenfalls möglich, wenn sich ein Mitglied einer strafbaren Handlung schuldig macht, die mit den Zielen des Vereines nicht zu vereinbaren ist. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§6 - Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.
- (2) Vorstandsmitglieder können neben einer pauschalen Aufwandsentschädigung auch eine angemessene Vergütung erhalten.

§7 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, einem Ärztlichen Leiter und dessen Stellvertreter, einem Haushaltsbeauftragten, einem Justiziar, dem Sprecher des Beirates und aus bis zu vier hinzuberufenen Mitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter und der Haushaltsbeauftragte. Jeder vertritt den Verein, gerichtlich und außergerichtlich, allein. Die Gebietskörperschaften Fürth Stadt und Land, die Feuerwehren der Stadt Fürth und des Landkreises Fürth sowie das BRK Fürth müssen im Vorstand mit mindestens einer Stimme vertreten sein. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser wird festgelegt, wer vertretungs- und zeichnungsberechtigt ist. Das Vorstandsmandat ist an die ordentliche Mitgliedschaft im Verein gebunden.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Arbeit zu beraten. Er besteht aus nicht mehr als 12 ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Diese werden vom Vorstand berufen. Dabei haben die angegliederten Organisationen ein Vorschlagsrecht. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Der Sprecher des Beirates ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

Folgende Organisationen und Einrichtungen sind im Beirat mit jeweils einem Mitglied vertreten:

- Bayerisches Rotes Kreuz, Kreisverband Fürth
 - Stadtfeuerwehrverband Fürth, Vertreter der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Fürth
 - Kreisfeuerwehrverband Landkreis Fürth, als Vertreter der Feuerwehren des Landkreises Fürth
 - Organisatorische Leiter Rettungsdienst und Katastrophenschutz Stadt und Landkreis Fürth
 - Leitende Notärzte Stadt und Landkreis Fürth
 - Klinikum Fürth
 - Kreisverwaltungsbehörde Stadt Fürth
 - Kreisverwaltungsbehörde Landkreis Fürth
 - Interessensgemeinschaften der niedergelassenen Ärzte in der Stadt und im Landkreis Fürth
 - Verein Notärzte Fürth e. V.
- (3) Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Vereinsatzung

der Arbeitsgemeinschaft Notfallmedizin Fürth e. V.

§8 - Bestellung und Amtszeit des Vorstands und des Beirats

- (1) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der ärztliche Leiter und dessen Stellvertreter, der Haushaltsbeauftragte und der Justiziar sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Über die Bestellung der hinzuberufenen Mitglieder entscheidet der Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands und des Beirates beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Beirates während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand diese Position kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Auf dieser findet eine Nachwahl statt.
- (3) Mandatsträger müssen ordentliche Mitglieder der AGNF sein.

§9 - Geschäftsführung des Vorstands

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich ein.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Stimmen können durch schriftliche Vollmacht übertragen werden.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung per Email oder Telefonkonferenz ist möglich.
- (5) Zu Beginn eines Jahres ist durch den Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen.
- (6) Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (7) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Dieser ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (8) Die Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

§10 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von drei Wochen unter Angabe von Ort, Datum und Zeit sowie der geplanten Tagesordnung.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, welches mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung in den Verein aufgenommen wurden.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderen Bestellung und Abberufung des Vorstands oder eines einzelnen Mitgliedes, Bestellung und Abberufung der Revisoren auf Vorschlag des Vorstands, Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts des abgelaufenen Wirtschaftsjahres sowie Entlastung des Vorstandes, Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Ernennung zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes, Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags für ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Soweit Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags für fördernde Mitglieder festgesetzt werden, haben auch diese ein Stimmrecht.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstandes, ersatzweise einer der beiden Stellvertreter.
- (7) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und dem Justiziar zu unterzeichnen und ist Mitgliedern auf Wunsch in Abschrift auszuhändigen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Vereinsatzung der Arbeitsgemeinschaft Notfallmedizin Fürth e. V.



§11 – entfällt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.11. 2010

§12 - Vereinsarbeit

- (1) Zur Umsetzung der Vereinsziele sollen Arbeitsgruppen zu definierten Themen- und Aufgaben eingerichtet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind aufgefordert, sich nach Interessenslage in diesen Arbeitsgruppen zu organisieren und zu beteiligen. Zur Unterstützung können auch Nichtmitglieder des Vereins in den Arbeitsgruppen tätig werden.
- (3) Tätigkeitsbereiche können in gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgegliedert werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 13 – Rechnungswesen und Finanzierung

- (1) Zur Aufbringung der Mittel, die die Arbeitsgemeinschaft Notfallmedizin Fürth für seine Aufgaben benötigt, dienen insbesondere:
 - a) die Beiträge der Mitglieder,
 - b) Zuwendungen der Mitgliedsverbände,
 - c) öffentlichen Mittel, Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen,
 - d) Teilnehmerbeiträge und
 - e) zweckgebundenen Zuschüsse.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft Notfallmedizin Fürth ist zu einer angemessenen Haushaltsführung verpflichtet. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Der Verein ist in der Verwendung seiner Mittel selbstständig. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von den Revisoren geprüft.
- (3) Der Vorstand hat nach dem Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Vermögens- und Verwendungsnachweis) zu erstellen und nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Geschäftsbericht vorzulegen.
- (4) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei interne Revisoren auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes für die Dauer von 4 Jahren zu wählen. Die Revisoren haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Revisoren haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§14 - Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig, zu der alle ordentlichen Mitglieder des Vereins durch Einschreiben zu laden sind. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften in der Stadt oder im Landkreis Fürth mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar entsprechend dem in §2 festgelegten Vereinszweck zu verwenden.

Vereinssatzung der Arbeitsgemeinschaft Notfallmedizin Fürth e. V.



§15 - Schlussbestimmung

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser aktuell überarbeiteten Satzung verlieren alle bisherigen und gegebenenfalls noch im Umlauf befindlichen Satzungen ihre Gültigkeit. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung beziehungsweise Änderungen die der Eintragung in das Vereinsregister dienen ohne Rücksprache mit der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (2) Die in der Satzung verwendete Form der Anrede bezieht sich immer auf die männliche und weibliche Form.

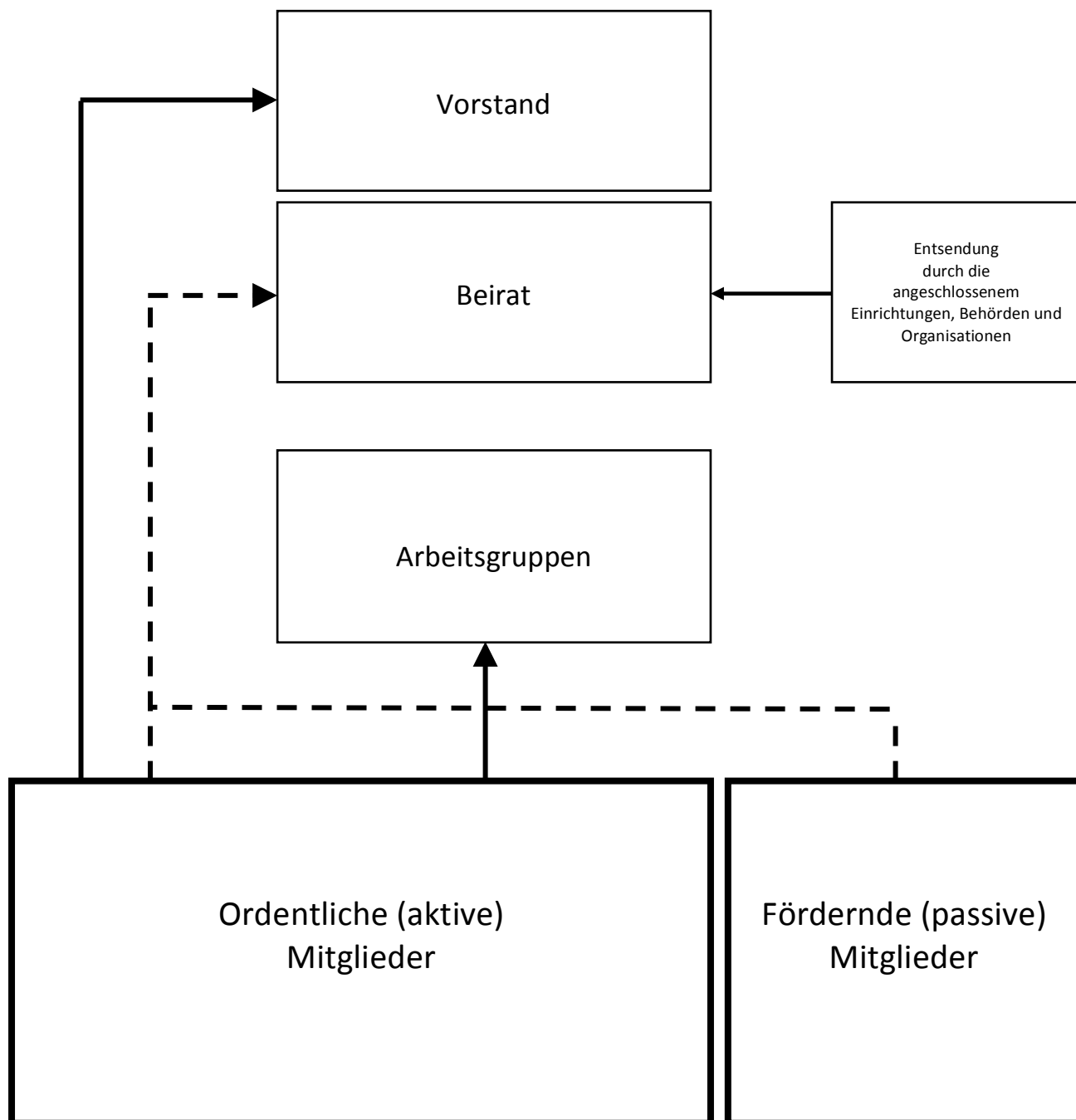
Beschlossen am: 14. November 2013 in Stein

Klaus Meyer
Vorsitzender

Stv. Vorsitzende
Petra Guttenberger, MdL

Stv. Vorsitzender
Christian Gußner

Vereinsstruktur



Organigramm

Vorstand:	
Vorsitzender:	Klaus Meyer
Stv. Vorsitzende:	Petra Guttenberger, MdL
Stv. Vorsitzender:	Christian Gußner
Ärztlicher Leiter:	Dr. Frank Sinning
Stv. Ärztlicher Leiter:	Dr. Bernd Landsleitner
Haushaltsbeauftragter:	Rene Rosenzweig
Justiziar:	Christoph Maier
Sprecher des Beirats:	n. n.
1. Revisor	Adolf G. Reichel
2. Revisor:	Thomas Probst

Ständig geladener Gast als Vertreter der niedergelassenen Ärzte: Dr. Gernot Vogt-Ladner